Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern Office de l'agriculture et de la nature du canton de Berne

Fischereiinspektorat

Inspection de la pêche

Wichtige Neuerungen bei den Fischereivorschriften per 1.1.2020

Am 6. Juni 2018 hat der Grosse Rat einer Änderung des Fischereigesetzes (FiG) zugestimmt. Diese und die dazu gehörenden Verordnungsänderungen treten am 01.01.2020 in Kraft:

Patentgebühren

Die Gebühren für ein Angelfischpatent werden im Rahmen der Sparmassnahmen des Kantons erhöht. Dies betrifft alle Patente, egal welcher Gültigkeitsdauer. Das Jahrespatent kostet neu CHF 250. Die übrigen Patentpreise werden auf der Homepage des Fischereiinspektorats publiziert. Zusätzlich wird eine neue Patentkategorie für Auszubildende im Alter von 17 bis 25 Jahren geschaffen. Diese Personen bezahlen künftig einen stark reduzierten Tarif.

Hegebeitrag

Zusätzlich zu den Gebühren für ein bernisches Jahrespatent entrichten erwachsene Angelfischerinnen und -fischer ab 2020 einen Hegebeitrag von 50 Franken, wenn sie keine Hegearbeiten verrichten. 70% der jährlichen Hegebeitrags-Einnahmen fliessen auf ein Hegekonto, welches vom BKFV unter Aufsicht des Kantons verwaltet wird und den Vereinen zufliesst, welche Hegearbeiten leisten. Darunter fallen unter anderem die Erbrütung und Aufzucht von Besatzfischen, Bestandeskontrollen, Notabfischungen, Gewässerunterhalt bis hin zur Durchführung von Fischereikursen. Die restlichen 30% gehen an den Kanton für den Verwaltungsaufwand und zusätzliche fischereiwirtschaftliche Hegemassnahmen.



Die wichtigsten Änderungen der Fangvorschriften

In Patent- und Pachtgewässern gelten neue Fangbeschränkungen für **Zander** und **Bachforelle**. Es dürfen pro Tag höchstens 5 Zander und pro Kalenderjahr höchstens 50 Bachforellen behändigt werden. Für den Zander gilt zudem eine Schonzeit vom 1.4. – 31.5.

Für die **Äsche** gilt in der Aare Interlaken neu ein Fangmindestmass von 40 cm. Die Schonzeit der Äsche wird über die warmen Sommermonate verlängert und dauert neu bis zum 31.8. (mit Ausnahme einiger Grenzgewässer). **Fanggeräte:** der Köderfischfang darf künftig nicht mehr mit dem **Köderblatt** betrieben werden. Bei der **Freiangelei** ist die Verwendung des Widerhakens künftig generell untersagt.

Neue, lokal abhängige Bestimmungen betreffen folgende Gewässer:

- Da der Mattenalpsee zeitweise Fliessgewässercharakter hat, wird die Verwendung des Widerhakens im Gegensatz zu den anderen Bergseen untersagt.
- Im obersten Teil des Schifffahrtskanals bei **Interlaken-Unterseen** wird ein neues Schongebiet geschaffen.
- In der **Gürbe** gilt oberhalb der Forstsägebrücke ebenfalls neu ein Schongebiet.
- Neu werden schon länger bestehende Fischereiverbote an der Schüss auch im Anhang II zur FiDV aufgeführt.

Ferner stellt das FI künftig keine Duplikate von Sachkunde-Bescheinigungen mehr aus.

